

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Schönitzer See“ in den Gemeinden Rehsen und Riesigk sowie der Stadt Wörlitz (Landkreis Anhalt-Zerbst)

Auf Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Rehsen und Riesigk sowie der Stadt Wörlitz (Landkreis Anhalt-Zerbst) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Schönitzer See“ und hat eine Größe von ca. 145 ha.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes nimmt beginnend an der Brücke des Fließgrabens nordöstlich der Schäferwiesen, Gemarkung Wörlitz, Flur 8, folgenden Verlauf (werden Wege oder Straßen als Schutzgebietsgrenze festgelegt, verläuft diese jeweils auf der dem NSG zugewandten Kante):
- Ca. 110 m entlang der linken Böschungsoberkante des Fließgrabens nach Nordwesten bis der Fließ nach Westen abknickt,
 - hier den Graben rechtwinklig querend bis zum Rand des Auwaldgehölzes, dem Gehölzrand ca. 490 m in nord- bis südöstliche Richtung folgend bis zu einem Weg im Bereich der Gasleitungs-trasse,
 - ca. 50 m entlang des Weges nach Osten, dann nach Süden den Bräkgraben querend, entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000,
 - weiter ca. 530 m entlang der Böschungsoberkante des Schönitzer Sees nach Süden bis zum Fuß des Rettungshügels,
 - ca. 50 m entlang des Fußes um den Rettungshügel in östliche bis südöstliche Richtung bis zur Böschungsoberkante am Feuchtwald,
 - ca. 270 m an der östlichen Böschungsoberkante des Feuchtwaldes in südöstliche Richtung bis zum Fließgraben,
 - den Fließ und den Hochwasserschutzdeich auf kürzestem Weg nach Süden querend,
 - ca. 30 m entlang des südlichen Deichfußes in östliche Richtung bis zum Weg (Flurstück 130, Flur 3, Gemarkung Riesigk),
 - ca. 400 m diesem Weg und dann der Nutzungsartengrenze Grünland/Acker entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000 nach Schönitz folgend, weiter ca. 440 m entlang des Ortsrandes und der linken Böschungsoberkante des Grabens (Flurstücke 159 und 86),

- an der linken Böschungsoberkante eines Grabens ca. 200 m nach Südwesten knickend bis zur Nutzungsartengrenze Grünland/Acker,
- ca. 300 m entlang der Nutzungsartengrenze bis zum Mehlgaben und diesen überquerend,
- ca. 750 m entlang des Feldweges nach Südosten bis zur Schönitzer Straße und diese überquerend,
- weiter ca. 150 m entlang des Feldweges nach Rehsen bis zur südlich des Weges gelegenen ehemaligen Nutzungsartengrenze Grünland/Acker entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000,
- der ehemaligen Nutzungsartengrenze ca. 800 m wechselnd in südliche und östliche, dann ca. 370 m in nordöstliche Richtung folgend, entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000, bis ca. 130 m östlich des von Gohrau kommenden Weges der Luchgraben auf diese Nutzungsartengrenze trifft,
- weiter ca. 360 m entlang der westlichen Böschungsoberkante des Luchgrabens in nordöstliche Richtung bis zum Weg (Gem. Rehsen, Flur 6, Flurstück 92),
- ca. 70 m entlang des Weges nach Südosten bis zum Deich,
- ca. 1360 m entlang des binnenseitigen Deichfußes (landseitig, d. h. an der dem Wasser abgewandten Seite) in südliche und westliche Richtung,
- ca. 160 m östlich der Deichüberfahrt zur ehemaligen Entenmastanlage nach Norden abknickend und ca. 90 m an der westlichen Böschungsoberkante des kleinen Teiches verlaufend,
- dann ca. 100 m nach Nordwesten schwenkend und so den 20 bis 30 m breiten Röhrichtsaum des Schönitzer Sees einschließend bis zur nordwestlichen Böschungsoberkante des großen Teiches,
- der Böschungsoberkante nach Südwesten bis zum Deich folgend,
- weiter ca. 330 m entlang des binnenseitigen Deichfußes (landseitig) in nordwestliche Richtung bis zur Straße nach Schönitz,
- ca. 180 m entlang der Straße nach Nordosten und am Rande des Altwassers die Straße überquerend,
- ca. 340 m entlang der südwestlichen Böschungsoberkante des Schönitzer Sees und dann entlang der Grundstücksgrenze bogenförmig zum Deich schwenkend, entsprechend der Darstellung in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000,
- dem binnenseitigen Deichfuß (landseitig) in nördliche Richtung bis zur Überfahrt am Taubenhäus folgend,
- weiter am südlichen Deichfuß nach Osten und nach ca. 50 m nach Norden schwenkend,
- entlang des Waldrandes zunächst ca. 500 m nach Norden, ca. 300 m nach Nordwesten, 50 m nach Norden und schließlich 120 m nach Osten bis Südosten und so ein Gehölz am westlichen Ausläufer des Radehochsees einschließend,
- ca. 130 m entlang der Böschungsoberkante des Radehochsees nach Osten,

- weiter ca. 150 m entlang des Ufergehölzsaumes nach Nordosten,
 - dann ca. 350 m entlang der südlichen Böschungsoberkante des Fließgrabens nach Nordwesten bis zu einem kleinen Gehölz,
 - entlang der westlichen Gehölzkante und dieses so einschließend zum Ausgangspunkt der Beschreibung.
- (3) Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich außerdem aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und ungestörte Entwicklung eines vielfältig strukturierten Teiles der Elbaue in der Dessau-Wörlitzer-Kulturlandschaft, insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der besonderen Eigenart eines Altwassers der Elbe mit stromtaltypischer Wasservegetation, seiner teilweise ausgedehnten Ufervegetation und Verlandungsbereiche (Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), der Flutrinnen und Kleingewässer,
- der Schutz eines naturnah strukturierten Teiles des Fließgrabens (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis) sowie eines Wiesenabschnittes des Luchgrabens,
- die natürliche Entwicklung der Hartholzauenreste, Bruchwälder und Weidengebüsche (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern) sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Ufer-, Feld- und Einzelgehölze sowie der Streuobstbestände als charakteristische Elemente der Elbaue,
- die Pflege und Entwicklung der Magerrasen, der mesophilen Grünländer (Magere artenreiche Flachlandmähwiesen), Feuchtwiesen (u.a. Brenndoldenauenwiesen) und Staudenfluren verschiedener Standorte (u.a. Feuchte Hochstaudenfluren),
- die Erhaltung und Entwicklung der als Sekundärbiotope entstandenen alten Seeschlammspüflä-chen mit ihren Röhrichen, Großseggenriedern, Hochstaudenfluren (u.a. Feuchte Hochstaudenfluren), Weidengebüschen und offenen Sand- und Kiesflächen

als Lebensraum z. T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für z. T. seltene und bestandsbedrohte Tierarten sowie als Landschaftsteile von z. T. besonderem Reiz und Schönheit.

Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet für den Schutz und die Entwicklung des Lebensraumes und des Vorkommens einiger Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z.B. des Elbebibers und der Rotbauchunke, sowie von Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie, z.B. von Rohrweihe, Eisvogel und Sperbergrasmücke.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege sowie der Krone des Schlafdeiches zwischen Rehsen und der Straße nach Schönitz nicht betreten werden. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung. Davon unberührt bleiben die Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über das Betreten der Deiche.

- (2) Verbotene Handlungen sind daher insbesondere:

- Hunde und andere nicht wildlebende Tiere frei laufen zu lassen,
- Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) zu fahren, zu parken oder abzustellen, ausgenommen vom Verbot sind straßenverkehrsrechtlich für die Öffentlichkeit dafür ausgewiesene Straßen,
- Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- die Wohn-, Brut-, Nahrungs- und Zufluchtstätten wildlebender Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Straßen und Wegen durchzuführen,
- Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise vorzunehmen,
- Nutzungsartenänderungen wie Grünlandumbruch vorzunehmen,
- an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzende Randbereiche besonders geschützter Biotopie wie z.B. Röhrichte oder Verlandungsbereiche der Gewässer durch Düngung oder Beweidung zu beeinträchtigen,
- Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern,
- in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zu Tage zu fördern oder zu entnehmen,
- zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden,

- zu reiten,
- Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- zu baden,
- Boot zu fahren,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeuge u. ä.),
- Stoffe, Gegenstände, Materialien zu lagern oder abzulegen, außer im Rahmen der gemäß dieser Verordnung ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

1. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen wie folgt:
 - a) als ein- bis zweischürige Mähwiese oder durch Beweidung mit maximal 1 - 2 GVE/ha, jedoch
 - ohne Umbruch und andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Ausbringung von Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
 - unter Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nur im begründeten Einzelfall nach schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - ohne Anlagen von Erdsilos oder Feldmieten,
 - bei Düngung der Wiesenflächen unter Einhaltung eines Abstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung und ohne Überschreitung eines jährlichen Reinstickstoffanteils von max. 70 kg N/ha sowie adäquaten Anteilen von K, P, Ca und Mg,
 - ohne Düngung der als Weide genutzten Flächen,
 - bei Beweidung unter Auszäunung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie von Gewässern einschließlich angrenzender Schilfflächen in der Weise, dass dem Vieh der Zutritt zum Ufer bzw. zu den Randbereichen der Schilfflächen verwehrt wird,
 - unter Entfernung des abgetrockneten Mähgutes von den Flächen,
 - b) auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen als ein- bis zweischürige Mähwiese wie unter a), jedoch ohne Beweidung,
 - c) auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Flächen als Ackerland, jedoch:

- ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
 - ohne Ausbringung von Klärschlamm,
 - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung beim Ausbringen von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder anderen zur Gewässergefährdung geeigneten Mitteln,
2. die Pflege der ehemaligen Spülflächen gemäß eines im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau abgestimmten Pflegekonzeptes sowie die Freihaltung der kulturhistorischen Stätten am Proteusstein aus denkmalschützerischer Sicht,
 3. die naturschutzgerechte Nutzung und Pflege der Streuobstbestände bei Schönitz und Riesigk,
 4. die ordnungsgemäße Berufsfischerei im Schönitzer See und Radehochsee, jedoch:
 - ohne Fischintensivhaltung und ohne Zufütterung,
 - ohne künstlichen Besatz,
 - ohne Überschreitung einer Maschengröße der Stellnetze von 10 x 10 cm,
 - bei Befischung mit Stellnetzen nur an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in der Zeit vom 1. August - 15. März des folgenden Jahres, bei spätem Eisaufbruch kann die Frist nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau verlängert werden,
 - unter Verwendung von Reusen nur mit Reusengitter (nicht größer als 10 x 10 cm),
 - nicht im Umkreis von 50 m um besetzte Biberbaue,
 - unter Befahren der Wasserflächen nur für fischereiwirtschaftliche Zwecke mit nichtmotorisierten Booten oder mit E-Motorbooten,
 - nur in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang,
 - ohne Eisfischerei oder Elektrofischerei,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an den in der Karte zur Verordnung gekennzeichneten Gewässerabschnitten durch die Eigentümer oder Pächter, jedoch
 - südlich der Seebrücke und am Flieth westlich des Radehochsees mit maximal 20 Anglern gleichzeitig, Gastkarten dürfen für das NSG nicht ausgegeben werden,
 - nur in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang,
 - nicht im Umkreis von 50 m um besetzte Biberbaue,
 - ohne Beeinträchtigung der Vegetation, insbesondere der Gehölze oder Röhrlichtbestände, ggf. erforderliche Freihaltungsmaßnahmen an den Angelplätzen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Dessau, obere Naturschutzbehörde, erfolgen,
 - ohne Einsetzen oder Füttern von Fischen,
 - ohne Verwendung von Stellnetzen,
 - ohne Anlegen von Angelstegen,

- ohne Eisangeln oder Elektrofischerei,
 - ohne Durchführung von Gruppenveranstaltungen,
 - unter Festlegung der Zuwegungen nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - ohne Fahren oder Parken von Kfz außerhalb der straßenverkehrsrechtlich für die Öffentlichkeit dafür ausgewiesenen Straßen oder Plätze,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch
- nicht im Uferbereich der Gewässer,
 - nicht im Umkreis von 50 m um erkennbar besetzte Biberbaue,
 - nicht auf Federwild,
 - ohne die Neuanlage von Wildäckern und die Ausbringung von Futtermitteln, ausgenommen Kurrungen,
 - unter Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - unter den Schutzzweck nicht beeinträchtigender Durchführung von Bau- und Fangjagd bei ökologischem Erfordernis und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
7. der Fang von Bismarratten durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde bzw. durch von dieser beauftragte Personen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des folgenden Jahres nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm,
8. die Unterhaltung der Fließgewässer und Hochwasserschutzanlagen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, vorher abzustimmen sind,
9. die ordnungsgemäße Bedienung des Deichsiesels entsprechend den Erfordernissen des Hochwasserschutzes sowie der Stauanlage im Fließgraben entsprechend der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
10. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
11. weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, vorher abzustimmen sind, bei Gefahr im Verzuge für bedeutende Rechtsgüter wie Leib oder Leben auch ohne vorherige Einvernehmensherstellung, aber mit unverzüglicher Anzeige an das Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
12. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,
13. das Betreten und Befahren des Gebietes

- durch die Naturschutz-, Wasser- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
- durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,

14. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden,
15. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde.

§ 4a

Anzeigepflicht landwirtschaftlicher Maßnahmen

- (1) Die sich aus § 4 Ziff. 1 ergebenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind bis zum 30.06.2005 freigestellt, die Durchführung der dadurch freigestellten landwirtschaftlichen Handlungen bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die Anzeige muß spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

§ 5

Duldungspflicht

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes zu dulden.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nummer 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S.108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder eine nach § 4a erforderliche Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abgibt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nummer 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter eines Grundstückes das Aufstellen von Schildern gemäß § 5 dieser Verordnung nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nummer 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 4a dieser Verordnung tritt am 30.06.2005 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt außer Kraft die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl.-DDR, Teil II, Seite 166) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 (GBl.-DDR, Teil II, Seite 697), soweit sie das Naturschutzgebiet „Schönitzer See“ betrifft.

Dessau, den 10.07.2001

Regierungspräsidium Dessau

In Vertretung des Regierungsvizepräsidenten

Höltkemeier